Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/548

03. 06. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der Lizenzerteilung zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Drittländern in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstellten Gewässern, für die die gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gilt

»EG-Dok. S/779/77 (RELEX 59) (AGRI 63)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat einigen Drittländern Fischereirechte in Gewässern zugestanden, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen und für die die gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gilt.

Für die Fischereirechte der Drittländer gelten bestimmte Bedingungen, namentlich die Gewährung von Fangquoten durch die Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft muß sich vergewissern können, daß die Drittländer die genannten Fischereirechte unter Einhaltung dieser Bedingungen ausüben, namentlich muß kontrolliert werden können, daß beim Fischfang nicht die von der Gemeinschaft gewährten Fangquoten überschritten werden.

Eine Lizenzregelung muß daher festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Sofern nicht gemäß Artikel 6 anders beschlossen wurde, darf kein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlandes eine Fischereitätigkeit in den Gewässern ausüben, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen und für die die gemeinschaftliche Regelung die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gilt, es sei denn, sie erfolgt auf Grund und nach den Bedingungen einer von der Gemeinschaft erteilten Lizenz.
2. Die in Absatz 1 genannten Lizenzen werden gemäß dieser Verordnung von der Kommission ausgestellt.
3. Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Ausdruck „Fischereitätigkeit" sind der Fang, die Be- und Verarbeitung, das Gefrieren und der Transport von Fisch in den Absatz 1 genannten Gewässern zu verstehen.

Artikel 2

1. Lizenzen werden nur Drittländern ausgestellt, denen von der Gemeinschaft Fangzuteilungen für Fischbestände in den in Artikel 1 genannten Gewässern gewährt worden sind und die Lizenzen bei der Kommission beantragt haben.
2. Bei Beantragung der Lizenzen hat jedes Drittland die Gesamtzahl der Fischereifahrzeuge anzugeben, die er für jede Fangzuteilung, die ihm von der Gemeinschaft gewährt wurde, einzu-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

setzen gedenkt. Für jedes registrierte Fischereifahrzeug hat das betreffende Drittland in seinem Antrag die Angaben gemäß Anhang I dieser Verordnung zu machen.

3. Die Kommission leitet die gemäß Absatz 2 eingegangenen Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Anhang I dieser Verordnung ändern.

Artikel 3

1. Auf Grund der Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, für die ein Drittland eine Lizenz beantragt, und auf Grund der diesem Drittland von der Gemeinschaft gewährten Fangquoten legt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 [1]) Zahl und Art der Fischereifahrzeuge des Drittlandes, für die Lizenzen erteilt werden können, sowie die mit diesen Lizenzen verbundenen Bedingungen fest.

2. Ist die Zahl der Fischereifahrzeuge, für die gemäß Absatz 1 Lizenzen erteilt werden können, kleiner als die Zahl der Fahrzeuge, für welche das betreffende Drittland Lizenzen beantragt hat, dann beraten die Kommission und das betreffende Drittland über die Fischereifahrzeuge, für die der Antrag auf Lizenzerteilung von dem Drittland zurückgezogen werden soll.

3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der Beratungen nach Absatz 2.

Artikel 4

1. Die Kommission stellt den Drittländern eine Lizenz für jedes Fischereifahrzeug aus, das gemäß Artikel 3 für eine Lizenzerteilung in Frage kommt.

2. Jede Lizenz enthält den Namen und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs, für das die Lizenz ausgestellt wurde, die Zeiten und Gebiete, in denen das Fischereifahrzeug seine Fischereitätigkeit ausüben darf, sowie alle anderen zweckdienlichen Bedingungen.

3. Die Kommission stellt einem Drittland keine Lizenz aus, wenn dieser Staat nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, durch die gewährleistet wird, daß die Fischereifahrzeuge dieses Staates die Bestimmungen in Anhang II dieser Verordnung einhalten.

Artikel 5

1. Die Kommission kann die Lizenz eines Fischereifahrzeugs eines Drittlandes einziehen, wenn:

a) sich das Fischereifahrzeug nicht an die Bedingungen hält, die für seine Lizenz gelten, oder

b) sich das Fischereifahrzeug nicht nach Bestimmungen in Anhang II dieser Verordnung richtet.

2. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Maßnahme, die sie gemäß Absatz 1 getroffen hat.

3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 erlassen.

Artikel 6

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 vom 19. Januar 1976 beschließen, daß einige oder alle Vorschriften dieser Verordnung auf bestimmte Fischereitätigkeiten von Drittländern in den in Artikel 1 genannten Gewässern keine Anwendung finden.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Anhänge in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Gewässern, für die die gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gilt, zu gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission regelmäßig über die von ihnen vorgenommenen Kontrollen. In diesen Berichten werden für jeden Fall die Art und die Nationalität des Fischereifahrzeugs, die gegebenenfalls festgestellten Verstöße und die daraufhin getroffenen Maßnahmen aufgeführt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 60/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Angaben, die von den Drittländern zu machen sind:

a) Name des Fischereifahrzeugs,

b) Registriernummer und am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und Nummer,

c) Rufzeichen und Funkfrequenz,

d) Heimathafen,

e) Name und Anschrift des Eigentümers oder Mieters,

f) Name und Ansprift des Kapitäns,

g) Bruttotonnage und Gesamtlänge,

h) Antriebsleistung,

i) Laderaum,

j) Art und Anzahl der Fanggeräte an Bord,

k) Verarbeitungseinrichtung an Bord,

l) Navigationsausrüstung an Bord,

m) vorgesehenes Fangverfahren,

n) vorgesehenes Fanggebiet,

o) vorgesehene Fischarten und

p) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

Anhang II

1. Beim Eintritt in die in Artikel 1 genannten Gewässer meldet jedes Fischereifahrzeug eines Drittlandes, das aufgrund einer gemäß dieser Verordnung ausgestellten Lizenz in diesen Gewässern zu fischen beabsichtigt, der Kommission auf dem schnellstmöglichen Wege, wann und wo sein Eintritt stattfindet und welche Mengen der einzelnen Fischarten es geladen hat.

2. Bei jedem Wechsel von einer in eine andere der vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Abteilungen übermittelt es der Kommission auf dem schnellstmöglichen Wege die in Absatz 1 genannten Ausgaben.

3. Während seines Aufenthalts in den in Artikel 1 genannten Gewässern wird an Bord des Fischereifahrzeugs ein Fischfang-Logbuch geführt, in dem nach jedem Fischfang die Mengen der jeweils gefangenen Arten, Zeit und Ort des Fischfangs und das angewendete Fangverfahren eingetragen werden.

4. Während seines Aufenthalts in den in Artikel 1 genannten Gewässern meldet dieses Fischereifahrzeug der Kommission auf dem schnellstmöglichen Wege die jeweiligen Mengen der in den Vorwochen gefangenen Fischarten, Zeit und Ort dieser Fänge sowie das Gewicht und die Fischarten der Fänge, die auf andere Schiffe umgeladen wurden.

5. Beim Verlassen der in Artikel 1 genannten Gewässer meldet das Fischereifahrzeug der Kommission auf dem schnellstmöglichen Wege, wann und wo es diese Gewässer verläßt und welche Mengen der einzelnen Fischarten es geladen hat.

Begründung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag hat die Errichtung eines von der Kommission verwalteten Lizenzsystems zum Ziel, das sowohl die Einhaltung der an Drittlandschiffe, die in Gewässern der Gerichtsbarkeit oder dem Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten fischen, gewährten Fischrechte als auch die Einhaltung der Bedingungen, unter denen diese vergeben werden, garantiert. Die Fischereitätigkeiten wie Fang, Verarbeitung, Konservierung und Fischtransport können folglich in diesen Gewässern nur mittels einer von der Kommission gewährten Lizenz durchgeführt werden. Diese Lizenzen werden nur Drittländern gewährt, die eine Fangquote erhalten haben. Die interessierten Drittländer stellen gemeinsam das Verzeichnis, die Zahl und die in Anhang I vorgesehenen Spezifizierungen der Schiffe, denen die Gemeinschaft Quoten erteilt. Sollte die Anzahl der Schiffe zu einer Fangkapazität führen, die größer ist als die zugeteilten Fangquoten, so müssen Beratungen zwischen der Gemeinschaft und den interessierten Drittländern zwecks Verminderung der Anzahl der Schiffe aufgenommen werden.

Das Verfahren über die Gewährung der Lizenzen macht es notwendig, daß die betroffenen Drittländer bereits vorher die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß die Fischer die Bedingungen, unter denen die Fischrechte erteilt werden, einhalten.

Der vorliegende Vorschlag sieht außerdem Fälle der Einziehung der Lizenzen vor sowie eine vorläufige Berichterstattung über die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen, unter Ausgabe der gegebenenfalls festgestellten Verstöße sowie der Sanktionen.

Die vorliegende Verordnung soll am 1. Juli in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt läuft nämlich die Gültigkeit von Lizenzen ab, die bestimmten Drittländern im Rahmen der Interimsverordnungen gewährt wurden.